

KADERVEREINBARUNG

KANU-SLALOM



Deutsche Version Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsatz	3
2	Leistungskatalog	3
2.1	<i>Leistungen des SKV</i>	3
2.2	<i>Pflichten der Athletinnen und Athleten</i>	4
3	Werberichtlinien	5
4	Datenschutz	5
4.1	<i>Sammeln und Speichern von persönlichen Daten durch den SKV</i>	5
4.2	<i>Weitergabe an Dritte</i>	5
5	Antidoping	5
6	Gültigkeit	7
7	Sanktionen	7
8	Entbindung der Schweigepflicht	9

1 Grundsatz

Die Vorliegende Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten zwischen dem Schweizerischen Kanu-Verband und Mitgliedern der A-, B-, C-, D-, und Regionalkader.

Die Zugehörigkeit zu einem Kader des Schweizerischen Kanu-Verbands ist freiwillig. Alle Mitglieder eines Kaders haben ein Anrecht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die individuelle Förderung und Unterstützung zur Entwicklung ihres Leistungsvermögens mit dem Ziel internationale Bestleistungen zu erzielen. Der Umfang dieser Unterstützung richtet sich nach den personellen und finanziellen Möglichkeiten des Verbandes und dem aktuellen Leistungspotential der Athletin / des Athleten.

Alle Mitglieder von Swiss Canoe sind verpflichtet sich nach dem [Ethik-Statut](#) des Schweizer Sports und nach den Grundsätzen der [Ethik-Charta](#) von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport zu verhalten.

2 Leistungskatalog

2.1 Leistungen des SKV

- Aufnahme in die Kader des SKV nach den Vorgaben der entsprechenden Saisonplanung.
- Organisation und Betreuung von Trainingslagern inkl. Logistik.
- Koordination und Mitfinanzierung des Trainingsbetriebs in den regionalen Leistungszentren (Nachwuchsathleten).
- Organisation und Finanzierung des Trainingsbetriebs im nationalen Leistungszentrum für Athleten der Elite-Kader.
- Organisation und Durchführung von Leistungstests / Sportärztlichen Untersuchungen (SPU).
- Ab Stufe D-Kader individualisierte Trainingsplanung und Trainingssteuerung aufgrund der Leistungstests und des Trainingstagebuches.
- Selektion der Athleten an internationale Wettkämpfe nach den Richtlinien der Saisonplanung.
- Meldung der Athleten an int. Wettkämpfe, Meldefristen gegenüber den Nationaltrainern sind einzuhalten
- Organisation der Unterkunft und Logistik, Wettkampfbetreuung gemäß der jeweiligen Saisonplanung
- Unterstützung bei der individuellen Karriereplanung durch die Trainer des SKV, gegebenenfalls durch den Sportlichen Direktor und Swiss Olympic.
- Vertretung der Athleten und (Unterstützung bei der) Eingabe von Unterstützungsanträgen bei Swiss Olympic (Swiss Olympic Cards), Sporthilfe (Förderbeiträge), Armee (Spitzensport RS, qualifizierte Athleten, Zeitmilitär).
- Auf Anfrage, Unterstützung von Anträgen um Prüfungsverschiebung und Freistellungen von Schule und Arbeit während Trainingslagern und Wettkämpfen.
- Kostenpflichtige Bereitstellung einer hochwertigen und einheitlichen Verbandsbekleidung mit der Möglichkeit von zusätzlichen Bezügen mit Rabatten.

Insgesamt belaufen sich die durch den SKV getragenen Kosten für die oben genannten Dienstleistungen für die Mitglieder der Nationalkader A-D auf rund 20'000 CHF pro Athletin / Athlet und Jahr.

2.2 Pflichten der Athletinnen und Athleten

Als Athletin oder Athlet bin ich mir meiner Vorbildfunktion bewusst und verhalte mich in allen Lebensbereichen als wahre Sportlerin oder Sportler. Als Mitglied eines Kaders des SKV verpflichte ich mich:

- Vorgegebene Termine einzuhalten.
- Jederzeit fair und respektvoll mit Trainern, Athleten, Schiedsrichtern, Funktionären und Journalisten umzugehen.
- Die Verantwortung für die eigene Ausrüstung zu tragen und dafür zu sorgen, dass, sie den internationalen Reglementen entspricht.
- an den Trainings, Wettkämpfen, Leistungsdiagnostik, Sportmedizinische Untersuchungen und spezielle Anlässe gemäss jeweiliger Saisonplanung Kanu-Slalom motiviert teilzunehmen.
- Als Eliteathlet die im Rahmen des NLZ angebotenen Trainings zu absolvieren. (Hierfür ist eine Mitgliedschaft beim CADPA und die Teilnahme am Clubleben des CADPA notwendig. Individuelle Lösungen bezüglich des täglichen Trainings sind nur in Absprache mit dem Head Coach und dem Chef Leistungssport möglich.)
- Als Nachwuchsathlet in einem durch den SKV anerkannten RLZ Mitglied zu sein und das dort angebotene Training zu absolvieren. Ich halte mich an die vom RLZ bestimmten Pflichten. (Individuelle Lösungen bezüglich des täglichen Trainings sind nur in Absprache mit dem Head Coach und dem Chef Leistungssport möglich.)
- das SKV-Trainingstagebuch nach den Vorgaben des zuständigen Trainers regelmässig und seriös zu führen.
- Als Mitglied eine Nationalkaders Kaderbekleidung während Massnahmen des SKV gemäss Vorgabe des verantwortlichen Trainers zu tragen.
- Die Vorgaben von Swiss Olympic (Ethik-Charta, Ethik-Statut, Cool and Clean) einzuhalten.
- Das Anti-Doping Online-Programm Clean Winner alle zwei Jahre auszufüllen.
- Benötige ich als Mitglied des A-, B-, C- oder D-Kaders aus gesundheitlichen Gründen eine gemäss Dopingliste verbotene Substanz oder Methode, muss ich vor Therapiestart eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken, kurz ATZ (Englisch: Therapeutic Use Exemption, TUE), bei Antidoping Schweiz und vor einem Start an einem Rennen unter ICF-Reglement bei der ICF beantragen.
- Adress-, Email- und Telefonänderungen an die Trainer und den Verband mitzuteilen.
- Finanziellen Verbindlichkeiten (Kaderbeitrag, Selbstbehalte etc.) gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen.
- Abschluss einer privaten Reiseversicherung vor jeder durch den Verband organisierten Reise.
- Als Mitglied des A-, B-, C-, oder D-Kaders die Erklärung zur Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht (siehe Kapitel 7) zu unterzeichnen.
- Teilnahme an der Schweizermeisterschaft im Kanu-Slalom in meiner Alterskategorie

3 Werberichtlinien

- Werbeflächen für individuelle Sponsoren dürfen vergeben werden, insofern diese nicht für Verbandssponsoren reserviert sind. Ein neues Sponsoring des Verbands kann die Umplatzierung des individuellen Sponsors zur Folge haben.
- individuelle Sponsoren dürfen nicht in Konkurrenz zu den Verbandssponsoren stehen. Ein neues Sponsoring des Verbands kann die Kündigung des konkurrenzierenden Individualsponsorings zur Folge haben und muss in den individuellen Sponsoringverträgen so vorgesehen sein.
- Werbung für Tabak, Alkohol oder das Sex-/Erotikgewerbe sind verboten.
- Die Vorgaben der internationalen Verbände in Bezug auf Anordnung und Grösse der Werbelogos sind einzuhalten.

4 Datenschutz

4.1 Sammeln und Speichern von persönlichen Daten durch den SKV

Für die Erfüllung der unter 2.1 erwähnten Dienstleistungen müssen persönliche Daten der Athletinnen und Athleten gesammelt und elektronisch aufbewahrt werden. Darunter fallen insbesondere:

- Personalien
- Adressdaten
- Trainingsdokumentation
- Resultate von Wettkämpfen und Leistungstests

Diese Daten werden nur sofern notwendig an Partner siehe 4.2 weitergegeben. Zu wissenschaftlichen Zwecken (Verbesserung des Trainingssystems) werden Daten nur in anonymisierter Form an weitere Partner (Sportwissenschaftler) weitergegeben.

4.2 Weitergabe an Dritte

Im Austausch mit Unterstützungsleistungen für den Verband und die einzelnen Athletinnen und Athleten liefert der SKV an Swiss Olympic, das Bundesamt für Sport und gegebenenfalls an die Armee Daten zu Personalien, Kaderzugehörigkeit und Karriereplanung. Für die Erlangung von Subventionen müssen ans Bundesamt für Sport zusätzlich auch Trainingsdaten übermittelt werden. Das Bundesamt für Sport und die Armee behandeln diese Angaben vertraulich und geben sie nicht weiter. Swiss Olympic gibt teilweise an Partnerfirmen Adressen weiter, sofern diese den Athletinnen und Athleten Vergünstigungen auf Produkte gewähren.

5 Antidoping

1. Der / Die unterzeichnende Sportler / Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Sportlers / der Sportlerin. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Antidoping Schweiz¹.

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Er / Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet/in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.

Der Sportler / Die Sportlerin ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

5. Der Sportler / Die Sportlerin unterzieht sich im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, Swiss Canoe sowie der ICF. Er / Sie erklärt, diese zu kennen⁵.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler / die Sportlerin ausgesprochen werden.

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Verwarnung
- Geldbusse
- Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen
- Tragung sämtlicher Verfahrenskosten
- Publikation des Entscheids

² Das Doping-Statut kann unter www.antidoping.ch/recht/doping-statut eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter www.antidoping.ch/recht/dopingliste eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter www.antidoping.ch/download-center eingesehen werden.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter www.swissolympic.ch, www.antidoping.ch, www.swisscanoe.ch sowie www.canoeicf.com eingesehen werden.

Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten: Wenn mehr als zwei Spieler eines Teams einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat Swiss Canoe, die ECA oder die ICF angemessene Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

6. **Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Antidoping Schweiz und/oder der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide von Antidoping Schweiz können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des Code de l'arbitrage en matière de sport⁶.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

8. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Es sei darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2021 das Doping-Statut gilt.

6 Gültigkeit

Die Kadervereinbarung muss einmalig bei Kadereintritt unterschrieben werden und gilt bis zum schriftlichen Rücktritt (gerichtet an zuständigen Head Coach und Sportlichen Direktor). Sie wird nur erneuert sofern inhaltliche Änderungen der Vereinbarung dies notwendig machen oder die Athletin / der Athlet volljährig wird.

7 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Kadervereinbarung ist der Selektions-Ausschuss des SKV berechtigt, folgende Sanktionen auszusprechen:

- Verwarnung/Verweis
- Wettkampfsperre
- Ausschluss aus dem Kader

Es besteht aufgrund einer Sanktion kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags Leistungssport.

⁶ Dieser kann unter www.tas-cas.org eingesehen werden.

Einverständniserklärung

Diese Seite muss unterschrieben und datiert bis spätestens am **26. Februar 2025 oder innerhalb von 2 Wochen nach Selektion in ein Kader** in elektronischer Form ans Back Office (sport@swisscanoe.ch) retourniert werden. Das Unterzeichnen der Kadervereinbarung ist Bedingung zur definitiven Aufnahme in einen nationalen oder regionalen Kader, zur Anmeldung bei internationalen Wettkämpfen und zur Aufnahme ins NLZ oder ein RLZ.

Ich habe die Kadervereinbarung Kanu-Slalom Version Dezember 2024 vollumfänglich gelesen und verstanden.

Ich erkläre mich mit allen Inhalten der Kadervereinbarung einverstanden und bezeuge dies mit meiner Unterschrift.

Name, Vorname

Datum, Unterschrift des Athleten

Datum, Unterschrift der
gesetzlichen Vertreter

8 Entbindung der Schweigepflicht

Name: _____

Vorname(n): _____

Geb.: _____

Wohnort: _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass die regelmässig stattfindenden sportärztlichen Untersuchungen für Mitglieder der A-, B-, C-, und D-Kader sowie Arztkonsultationen bei Bedarf zu Ergebnissen führen können, die für meine Gesundheit und weitere sportliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Soweit solche Ergebnisse vorliegen und entsprechende Empfehlungen abgegeben werden, erkläre ich ausdrücklich, dass

ich damit einverstanden bin, dass ein Arzt des SKV-Medical-Teams, weitere beigezogene Ärzte, der/die behandelnde Physiotherapeut/in oder der/die behandelnde Osteopath/in Informationen zum Gesundheitszustand an die zuständigen Trainer/innen und den sportlichen Direktor des SKV direkt weitergibt.

Mit dem unterschreiben dieses Formulars entbinde ich den/die behandelnden des SKV-Medical-Teams, weitere beigezogene Ärzte, den/die behandelnde/n Physiotherapeut/in oder den/die behandelnde Osteopathin ausdrücklich von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Trainer/innen und den *Chef Leistungssport des SKV*. Alle gegenseitig ausgetauschten Informationen dürfen ohne meine Zustimmung nicht an weitere Drittpersonen oder -stellen weitergegeben werden und dienen ausschliesslich zur Umsetzung der medizinischen Empfehlungen im Interesse eines optimalen Trainings. Meine Gesundheit geht vor.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Vorname/Name der gesetzlichen
Vertreter in Druckbuchstaben: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____